

## Bitte unter dem Button „INFO“ die dazugehörigen Anträge runterladen

### Wie kommt man an den Führerschein mit 17?

Man kann sich mit 16einhalb Lebensjahren in einer Fahrschule anmelden und einen Ausnahmeantrag beim zuständigen Amt stellen. Die Erziehungsberechtigten müssen zustimmen. Die übliche Ausbildung kann dann in der Fahrschule beginnen (Unterricht, Fahrstunden, theoretische und praktische Prüfung). Frühestens einen Monat vor dem 17. Geburtstag kann die Fahrprüfung abgelegt werden. Wer die Prüfung besteht und 17 Jahre alt geworden ist, erhält keinen echten Führerschein, sondern eine Prüfbescheinigung mit der Ausnahmegenehmigung. Dieses Papier ist nur in Deutschland gültig, es berechtigt aber auch in solchen Bundesländern zum Fahren, die eventuell gar keine eigene Ausnahmeregelung beschließen. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres, spätestens 3 Monate danach, wird die Prüfbescheinigung in eine normale Fahrerlaubnis umgewandelt, es ist also keine zweite Ausbildungsstufe oder Prüfung nötig.

### Welche besonderen Auflagen gelten beim Fahren?

- Bei jeder Fahrt muss die namentlich angegebene, mindestens 30-jährige Begleitperson auf dem Beifahrersitz mitfahren und seinen Führerschein mitführen.
- Die Begleitperson muss seit mindestens 5 Jahren im Besitz der Fahrerlaubnisklasse B (bzw. Klasse 3) sein und darf am Tag der Erteilung der Prüfbescheinigung höchstens einen Punkt in Flensburg besitzen
- Für Begleitpersonen gilt die 0,5-Promille-Grenze und die übrigen einschlägigen Vorschriften über berauschende Mittel
- Die Begleitperson ist nicht der Fahrzeugführer, sie darf also nicht in die Fahrzeugbedienung eingreifen, sondern soll nur als Ansprechpartner oder Berater mitfahren.
- die dafür in Frage kommenden Begleiter sind bei der Antragstellung zu benennen, es kann also nicht einfach irgendjemand zur Begleitperson auserkoren werden.
- Die Fahrschulen bieten Seminare an, um Eltern bzw. Begleitpersonen auf diese Aufgabe vorzubereiten, die Teilnahme ist freiwillig, aber sehr empfehlenswert.

[www.fahrschule-seydler.de](http://www.fahrschule-seydler.de)

Wer noch keine 18 Jahre alt ist, und mit Ausnahmegenehmigung, aber ohne die angegebene Begleitperson beim Fahren erwischt wird, dem wird ein Bußgeld verhängt und die Fahrerlaubnis des jungen Fahrers widerrufen. Das gilt nicht für die eingeschlossenen Klassen AM und L. Außerdem wird die Probezeit verlängert und der Fahranfänger muss eine kostenpflichtige Nachschulung (Aufbauseminar) besuchen. Eine neue Fahrerlaubnis darf frühestens nach sechs Monaten ausgestellt werden. In der dazugehörigen Fahrprobe muss der Begleiter mitfahren. Nach der Kursteilnahme kann ein Antrag auf Neuerteilung nach §20 FeV gestellt werden.